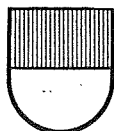


Kantonale Planungsstelle SOLOTHURN
20. MRZ. 1968
Akten Nr.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
15. März 1968

Nr. 1252

I.

Laut Ausschreibung im Amtsblatt Nr. 32 vom 11.8.1967 legte das Bau-Departement des Kantons Solothurn in der Zeit vom 14.8. - 14.9.1967 den Strassen- und Baulinienplan über den Ausbau der Strasse T 92 gemäss § 11^{bis} 1. Abs. 2 des Baugesetzes öffentlich auf. Innerhalb der Einsprachefrist gingen folgende Einsprachen ein:

1. Herr Fritz Spring, Mechaniker, Luzernstrasse 79, Zuchwil,
vertreten durch Herrn Dr. Fritz Egger, Fürsprecher und Notar, Solothurn
2. Herr Hans Hertig, Bertaweg 2, Zuchwil
3. Herr G. Ritschard-Berger, Schachenweg 8, Zuchwil
4. Frau Therese Affolter, Zuchwil
vertreten durch Herrn Leo Schürer, Solothurn
5. Geschwister Kummer, Asylweg 8, Zuchwil
6. Herren Max Karli-Witmer, Zuchwil und Otto Karli-Marti, Selzach
vertreten durch Herrn Dr. Fritz Reinhardt, Fürsprecher und Notar, Solothurn
7. Herr Walter Morand, Mechanische Werkstätte, Zuchwil
8. Schweizerische Bundesbahnen, Kreis II, Luzern
9. Fritz Maibach, Mechaniker, Schachenweg 1, Zuchwil
10. Frau Friede Bärtschi-Studer, Nord-Südstrasse 11, Zuchwil
vertreten durch Herrn Otto Bucher, alt Gemeindeschreiber, Zuchwil
11. "Winterthur"-Lebensversicherungs-Gesellschaft, Generaldirektion, Winterthur
12. Herr Max Affolter-Schreiber, Gemeindeverwalter, Kürzefeld 524, Däniken

Beamte des Bau-Departementes führten am 2.11.1967 in Zuchwil Einspracheverhandlungen durch.

II.

Sämtliche Einsprecher sind Grundeigentümer in dem durch den Plan berührten Gebiet der Gemeinde Zuchwil. Daher sind sie zur Einreichung einer Einsprache legitimiert. Sämtliche Einsprachen wurden fristgemäss eingereicht, weshalb auf sie einzutreten ist.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

III.

1. Einsprache des Herrn Fritz Spring, Mechaniker, Zuchwil vertreten durch Herrn Dr. Fritz Egger, Fürsprecher, Solothurn.

Mit Schreiben vom 3.11.1967 zog Herr Dr. Fritz Egger, Solothurn, namens und im Auftrag des Herrn Fritz Spring die Einsprache zurück und gab dem Wunsche Ausdruck, dass für das wegfallende Land Realersatz verschafft werden könne. Die Einsprache ist daher als durch Rückzug erledigt abzuschreiben. Die Frage des Realersatzes wird nicht in diesem Verfahren zur Behandlung gebracht.

2. Einsprache des Herrn Hans Hertig, Bertaweg 2, Zuchwil

Herr Hertig ist Eigentümer der Liegenschaft GB Zuchwil Nr. 1367.

Durch den vorgesehenen Ausbau der Bertastrasse wären die Ausfahrtsverhältnisse aus der Garage des Herrn Hertig ziemlich verschlechtert worden. Der Plan wurde daher in diesem Punkt nochmals überarbeitet, wobei nun der Strasse entlang dieser Liegenschaft derart abgesenkt wird, dass die Garagezufahrt nicht steiler wird, als sie heute schon ist. Andererseits ist es nicht zu umgehen, dass von der Liegenschaft des Einsprechers sowohl für die Verbreiterung der Strasse, als auch für die Errichtung eines Trottoirs ein Streifen Land von ca. 3.70 m

Breite entlang dem ganzen Grundstück beansprucht werden muss. Eine Verbreiterung der Strasse ist unumgänglich und muss nach Süden erfolgen, da im Norden anschliessend das Areal der Schweizerischen Bundesbahnen beginnt. Durch die Absenkung der Strasse wurde technisch das äusserste getan, um dem Einsprecher entgegenzukommen. Aus diesem Grunde ist die Einsprache abzuweisen.

3. Einsprache des Herrn G. Ritschard-Berger, Zuchwil

Durch Aenderung des Planes, auf die unter Ziff. 9 noch näher einzugehen sein wird, konnte erreicht werden, dass das vorgesehene Trottoir, welches bei der Liegenschaft GB Zuchwil Nr. 1385, also auf der Ostseite des Schachenweges beginnen sollte, nun auf die Westseite verlegt wird. Dadurch wird die Liegenschaft des Einsprechers überhaupt nicht mehr tangiert. Die Einspruchepunkte 1. und 2. sind dadurch erledigt (Verkleinerung des Gartens und Entfernung der auf diesem Teil des Gartens stehende Fernsehantenne). Unter 3. verlangt jedoch der Einsprecher, dass der Strassenausbau unterbleibe. Im Gesamtrahmen der Planung der Strasse T 92 mit den dazu gehörenden Erschliessungs- und Zufahrtsstrassen ist jedoch ein Ausbau des Schachenweges unbedingt notwendig. Der Verkehr vom Zentrum Zuchwil in das Quartier östlich des Schachenweges wird sich ausschliesslich über diese Strasse abwickeln, die in ihrer heutigen Form einer solchen Belastung niemals gewachsen wäre. Soweit die Einspruchepunkte nicht durch die Planänderung wegfallen, ist daher die Einsprache abzuweisen.

4. Einsprache von Frau Therese Affolter, Zuchwil

vertreten durch Herrn Leo Schürer, Solothurn.

Die Einsprecherin ist Eigentümerin von GB Zuchwil Nr. 209. Ihr Vertreter verlangt, zur eingehenderen Begründung der Einsprache müsse erst der spezielle Bebauungsplan, welcher

in diesem Gebiet vorgesehen sei, vorliegen. Weiter macht er geltend, das Grundstück von Frau Affolter werde vollständig entwertet, indem ein grosser Teil der Strasse T 92 zum Opfer falle. Es ist richtig, dass im fraglichen Gebiet ein spezieller Bebauungsplan in Aussicht genommen wurde. Dieser hängt aber von der Genehmigung des Strassen- und Baulinienplanes ab und kann erst nachher aufgelegt werden. Es kann daher niemals in Frage kommen, die Genehmigung des Strassenplanes vom Vorliegen des speziellen Bebauungsplanes abhängig zu machen. Im gesamten Gebiet der T 92 wird im Gemeindebann Zuchwil eine Baulandumlegung durchgeführt werden. Selbstverständlich erfasst diese auch das Grundstück der Frau Affolter. Das vorliegende Verfahren behandelt lediglich die Linienführung der aufgelegten Strassen, und auf Entschädigungsfragen kann nicht eingetreten werden. Schliesslich macht der Vertreter der Einsprecherin den Vorschlag, die Baulinie südlich des Oekonomiegebäudes auf 6 m anstelle der vorgeschlagenen 8 m zu verschieben. Eine solche Massnahme kann aus Konsequenzgründen nicht durchgeführt werden, da entlang der ganzen Hauptstrasse auf der Nordseite ein Baulinienabstand von 8 m vorgesehen ist. Dieser Abstand entspricht übrigens auch den Vorschriften von § 31 Abs. 1 des kant. Normalbaureglementes für Gebäude entlang der Durchgangsstrasse I. Klasse. Aus diesem Grunde ist die Einsprache in vollem Umfange abzuweisen.

5. Einsprache der Geschwister Kummer, Asylweg, Zuchwil

Die Geschwister Kummer sind Eigentümer der GB Nrn. 222 und 378, welche vom Auflageplan betroffen werden. Sie machen geltend, dass vor allem GB Nr. 378 vom Strassenausbau der T 92 stark betroffen werde; ferner dass eine Verlängerung der Dorfackerstrasse durch dieses Grundstück geplant sei. Mit Recht vermuten die Einsprecher, dass wohl am Plan kaum mehr viel zu ändern sein werde. Es ist tatsächlich so, dass eine Ver-

schiebung des Trasses der T 92 nach Norden zur Schonung des erwähnten Grundstückes aus technischen Gründen nicht in Frage kommen kann. Eine Verschiebung der geplanten Strasse würde eine völlige Umänderung sämtlicher Pläne zur Folge haben und andere Grundstücke dadurch umsomehr belasten. Die Folge davon wäre, dass eine Neuauflage sämtlicher Pläne vorgenommen werden müsste. Die Einsprecher weisen darauf hin, dass sie für das abzutretende Land gerecht entschädigt werden möchten. Wie schon erwähnt, sind solche Fragen nicht Gegenstand des vorliegenden Plangenehmigungsverfahrens.

Es ist richtig, dass GB Nr. 222 durch den Bau einer Strasse entlang der SBB ziemlich stark in Anspruch genommen wird. Das dort benötigte Land kann jedoch möglicherweise, jedenfalls zu einem Teil, den Einsprechern in der Baulandumlegung wieder zugeteilt werden. Nachdem anlässlich der Einspracheverhandlung der projektierende Ingenieur die nötigen Ausführungen über die Baulandumlegung und deren Auswirkungen vorgetragen hat, erklären sich die Einsprecher im grossen und ganzen einverstanden. Herr Kummer, der bei den Einspracheverhandlungen anwesend war, stellte einen schriftlichen Einspracherückzug in Aussicht, der jedoch nicht eingetroffen ist. Zur Hauptsache besteht die Einsprache aus einer Rechtsverwahrung in bezug auf die Entschädigungsforderungen, auf welche hier nicht eingegangen wird. Da kein Rückzug erfolgt ist, ist die Einsprache im übrigen abzuweisen.

6. Einsprache der Herren Max Karli-Witmer, Zuchwil und Otto Karli-Marti, Selzach,

vertreten durch Herrn Dr. Fritz Reinhardt, Fürsprecher, Solothurn
Unterm 18.11.1967 reichte namens seiner Mandanten Herr Dr. Fritz Reinhardt folgende schriftliche Erklärung ein:

"Unter der Voraussetzung,

1. dass im Sinne des Rechtsbegehrens 1 der Einsprache die

Einzeichnung von 2 Benzintankstellen je mit Zufahrts-
Wegfahrtsstrecke im Plan nicht die Folge hat, dass der
Staat hierfür das Enteignungsrecht beanspruchen kann,
dass diese Einzeichnung aber in der kommenden Baulandum-
legung berücksichtigt werde,

2. dass im Sinne des Rechtsbegehrens 2 der Einsprache der Plan
durch Aufnahme einer Fortsetzung des Fussweges durch GB
Nr. 209 nach Osten bis zur dortigen Unterführung ergänzt
wird,

3. dass im Sinne des Rechtsbegehrens 3 der Einsprache von der
Durchführung der beabsichtigten Baulandumlegung oder spä-
testens gleichzeitig mit ihr die innere Erschliessung des
Dreiecks westlich der Nord-Süd-Strasse (GB Nrn. 1539, 205 -
210) in einem Bebauungsplan geplant wird, sodass die für
die Erschliessung notwendigen Flächen bei der Baulandum-
legung berücksichtigt werden,

und dass von allen diesen Voraussetzungen im Beschluss des
Regierungsrates, durch welchen der in Frage stehende Plan
genehmigt wird, zustimmend Kenntnis genommen wird, erkläre
ich hiermit den Rückzug der Einsprache."

Den Kanton betrifft an sich nur der unter Ziff. 1 genannte Vorbe-
halt: Es ist richtig, dass die eingezeichneten Tankstellen
- wenn je dort solche gebaut werden sollen - in der vorgesehenen
Art plaziert und erschlossen werden müssen. Es kann jedoch
keine Rede davon sein, dass der Staat solches Land enteignet,
um darauf selbst, bzw. durch Verleihung eines Baurechtes Tank-
stellen betreiben zu lassen. Es handelt sich hier nicht um den
gleichen Fall, wie bei dem Betrieb von Tankstellen an Autobahnen,
die nach gesetzlicher Vorschrift den Autobahnen zugehören.

Durch verbindliche Erklärungen des projektierenden Ingenieurs,
sowie der bei der Einspracheverhandlung anwesenden Gemeinde-
behörden konnte ebenfalls eine Uebereinstimmung in den Ziffern

2 und 3 erreicht werden. Daher kann von allen drei Punkten zustimmend Kenntnis genommen werden und die Einsprache ist als durch Rückzug erledigt zu betrachten.

7. Einsprache Herr Walter Morand, mechanische Werkstätte, Zuchwil

Der Einsprecher erhob vorsorglich Einsprache, da durch den geplanten Ausbau des Schachenweges die Garageeinfahrt auf diese Grundbuch-Nummer 1413 kaum mehr benützbar gewesen wäre. Durch die bereits erwähnte und noch näher darzustellende Abänderung des Planes fällt diese Beeinträchtigung vollständig weg, da der Schachenweg an dieser Stelle so abgesenkt wird, dass die Garageeinfahrt nicht steiler wird, als sie heute ist. Die Einsprache wird daher gutgeheissen.

8. Einsprache der Schweizerischen Bundesbahnen, Kreisdirektion II, Luzern

Die SBB stellen fest, dass der Ausbau des Verbindungsweges von der Schachenstrasse zur Nord-Süd-Strasse bei der neuen Strassenüberführung in der Aarmatt mit dem Ausziehgeleise des projektierten Güterbahnhofes kollidiere; ferner beeinträchtige die bei Bahn-Km 78.250-680 projektierte Erschliessungsstrasse, welche an einer Stelle vorübergehend auf Bahngebiet verlegt werden soll, die Sicherheit der Bahn und ihres Betriebes sowie deren Ausbau. Aus diesem Grunde beantragen die SBB, die vorgesehenen Strassen- und Weganlagen seien vollständig ausserhalb des Bahngebietes anzulegen und die definitiven Strassenbaupläne seien, soweit sie sich auf das Bahngebiet beziehen, den SBB rechtzeitig zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Das kantonale Tiefbauamt hat sich am 22.12.1967 nochmals schriftlich an die Kreisdirektion II der SBB gewandt und einen Situationsplan 1 : 200 eingereicht. Leider ist daraufhin noch keine Antwort eingetroffen. Die geplante Verbindung zwischen der Schulhausstrasse und der Nord-Süd-Strasse wird jedoch dem Wunsche der SBB gemäss ausgeführt, sodass das Einsprachebegehren in diesem Punkte erfüllt ist. Es versteht sich von selbst, dass die von den

SBB verlangten Unterlagen ihr zur Prüfung und Genehmigung rechtzeitig vorgelegt werden.

9. Einsprache des Herrn Fritz Maibach, Mechaniker Zuchwil

Herr Maibach ist Eigentümer der Liegenschaft GB Nrn. 214 und 215. Am nördlichen Rande dieser Grundstücke war eine Erschliessungsstrasse geplant, welche aus dem Gebiet, südlich begrenzt durch die Strasse T 92, nördlich begrenzt durch das SBB-Trasse und östlich begrenzt durch den Schachenweg, bei der Liegenschaft Maibach in den letztgenannten Weg einmünden sollte. Der Einsprecher reichte mit seiner Einsprache gleichzeitig einen neuen Vorschlag für die Linienführung dieser Erschliessungsstrasse ein: Dabei sollte die Einmündung in den Schachenweg nach Süden verlegt werden, so dass der nördliche Teil von GB Nrn. 214 und 215 nicht mehr tangiert würde. Diese Idee wurde vom Projektverfasser weiter verfolgt und schliesslich der Plan in diesem Sinne abgeändert. Auf diese Weise konnte nicht nur der Einsprache von Herrn Maibach Rechnung getragen werden, sondern - wie schon erwähnt - auch den Begehren der Grundeigentümer östlich des Schachenweges und am Bertaweg. Andererseits wurde durch diese Planänderung das Grundstück Nr. 213 im Eigentum von Herrn Otto Karli, Selzach, stärker in Mitleidenschaft gezogen. Herr Karli stimmte jedoch schriftlich dieser Abänderung zu (vgl. Plan 706.108, von Herrn Karli am 26.2.1968 unterzeichnet).

Aus allen diesen Gründen ist die Einsprache gutzuheissen. Von einer Wiederholung der Planaufgabe dieses Teilgebietes kann im vorliegenden Fall abgesehen werden, da einesteils dem Begehren eines betroffenen Grundeigentümers entsprochen werden konnte, andererseits der andere betroffene Grundeigentümer dem geänderten Plan schriftlich zugestimmt hat.

10. Einsprache der Frau Frieda Bärtschi-Studer, Zuchwil

vertreten durch Herrn Otto Bucher, a. Gemeindeschreiber, Zuchwil
Die Einsprecherin ist Eigentümerin von GB Nr. 204. Ihr Begehren lautet lediglich dahin, dass ihr Grundstück in die Baulandumlegung einzubeziehen sei. Diesem Begehren kann entsprochen werden, was vom Projektverfasser bestätigt wird. Die Einsprecherin teilt mit,

--- dass, wenn ihrem Antrag entsprochen werde, die Einsprache als gegenstandslos abgeschrieben werden könne. Davon ist Kenntnis zu nehmen.

11. Einsprache der "Winterthur" Lebensversicherungs-Gesellschaft

Die Einsprecherin macht geltend, die von der T 92 abzweigende Erschliessungsstrasse, welche die T 92 mit der Hauptstrasse verbinden soll, sei nach Westen in das noch nicht überbaute Gebiet zu verschieben. Im Norden des Gebäudes Nr. 12 sei für die dortigen Wohnblöcke ein Kinderspielplatz vorgesehen, der nun nicht realisiert werden könne. Technisch ist eine Verschiebung der geplanten Strasse nach Westen nicht durchführbar. Die im Eigentum der Einsprecherin stehenden Mehrfamilienhäuser sind schon seit einiger Zeit gebaut, und ein Kinderspielplatz wurde nicht erstellt. Daher kann die Einsprecherin auch keine Rechte ableiten. Im übrigen musste die Linienführung der T 92 so gewählt werden, da unmittelbar im Norden das Areal der SBB angrenzt. Eine andere Trassierung dieser Strasse kann ohne grundlegende Änderung - völlig andere Führung mit weit grösseren Schwierigkeiten - nicht in Frage kommen.

Schliesslich ist zu erwähnen, dass der heute noch gültige Bebauungsplan in diesem Gebiet für die Einsprecherin weit einschneidendere Massnahmen vorgesehen hatte. Aus diesem Grunde ist die Einsprache abzuweisen.

12. Einsprache des Herrn Max Affolter-Schreiber, Gemeindeverwalter, Däniken

Herr Affolter ist Eigentümer der Liegenschaft GB Nr. 1364 mit Wohnhaus Nr. 4 an der Bertastrasse. Durch den Ausbau der Bertastrasse müssen ca. 50 m² seines Grundstückes abgetrennt werden, und zwar teils für die Verbreiterung der Strasse, teils für die Errichtung eines 2 m breiten Trottoirs. Eine Verschiebung der Strasse nach Norden kommt nicht in Frage, weil unmittelbar daran das SBB-Areal anschliesst. Der Einsprecher verlangt entweder nebst der Land-

entschädigung eine Inkonvenienzenentschädigung von Fr. 30'000.-- oder stellt die ganze Liegenschaft zu Fr. 150'000.-- zur Verfügung. Im vorliegenden Verfahren ist lediglich über die Linienführung der projektierten Strassen zu befinden. Es wurde dargelegt, weshalb eine Aenderung hier nicht in Frage kommen kann. Auf Entschädigungsforderungen irgendwelcher Art kann im heutigen Zeitpunkt noch nicht eingetreten werden, abgesehen davon, dass solche Forderungen nicht im Plangenehmigungsverfahren geltend gemacht werden können. Aus allen diesen Gründen ist die Einsprache abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

IV.

Das Planverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Gegen den Plan selbst sind keine Einwendungen zu erheben. Aus diesem Grunde ist der Plan über den Ausbau der Durchgangsstrasse T 92 zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan über den Ausbau der Durchgangsstrasse T 92 und der angrenzenden Gemeindestrassen in Zuchwil wird genehmigt.

2. Vom Rückzug der Einsprachen

Nr. 1 Herrn Fritz Spring, Mechaniker, Zuchwil

Nr. 6 Herren Max Karli-Witmer, Zuchwil & Otto Karli-Marti, Selzach
wird Kenntnis genommen.

3. Die Einsprachen

Nr. 2 Herrn Hans Hertig, Zuchwil

Nr. 3 Herrn G. Ritschard-Berger, Zuchwil

Nr. 4 Frau Therese Affolter, Zuchwil

Nr. 5 Geschwister Kummer, Zuchwil

Nr. 11 "Winterhur" Lebensversicherungs-Gesellschaft

Nr. 12 Herrn Max Affolter-Schreiber, Gemeindeverwalter, Däniken
werden, soweit darauf einzutreten ist, abgewiesen.

4. Die Einsprache

Nr. 10 Frau Frieda Bärtschi-Studer, Zuchwil
wird als gegenstandslos abgeschrieben.

5. Die Einsprachen

Nr. 7 Herrn Walter Morand, mech. Werkstätte, Zuchwil
Nr. 8 Schweiz. Bundesbahnen, Kreisdirektion II, Luzern
Nr. 9 Herrn Fritz Maibach, Mechaniker, Zuchwil
werden im Sinne der Erwägungen gutgeheissen.

Der Staatsschreiber:

Handwritten signature: J. J. Zoller

Bau-Departement (4)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (4), mit 1 gen. Plan
Stellvertreter des KJ (2), mit Akten und 1 gen. Plan
Kant. Planungsstelle (2), mit 1 gen. Plan
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (3)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Zuchwil (2)
Bauverwaltung der Gemeinde Zuchwil (2), mit 1 gen. Plan
Herrn Dr. Fritz Egger, Fürsprecher und Notar, Solothurn (2), Chargé
Herrn Hans Hertig, Bertaweg 2, Zuchwil, Chargé
Herrn G. Ritschard-Berger, Schachenweg 8, Zuchwil, Chargé
Herrn Leo Schürer, Verwaltungen, Sandmattstrasse 8, Solothurn (2),
Chargé
Geschwister Kummer, Asylweg 8, Zuchwil, Chargé
Herrn Dr. Fritz Reinhart, Fürsprecher und Notar, Solothurn (3), Chargé
Herrn Walter Morand, Mechanische Werkstätte, Zuchwil, Chargé
Schweizerische Bundesbahnen, Kreis II, Verwaltungsabtl. Luzern, Chargé
Herrn Fritz Maibach-Adam, Mechaniker, Schachenweg 1, Zuchwil, Chargé
Frau Frieda Bärtschi-Studer, Nordsüdstrasse, Zuchwil, Chargé
"Winterthur" -Lebensversicherungsgesellschaft, Winterthur (2), Chargé
Herrn Max Affolter-Schreiber, Gemeindeverwalter, Kürzefeld 524,
Däniken, Chargé
Amtsblatt (Publikation von Ziff. 1 des Dispositivs)
Herrn dipl. Ing. Max Buser, Solothurn

-2-

The following information was obtained from the above mentioned sources:

CONFIDENTIAL

— 254 —